

Der Beichtvater muß aber auch darauf dringen, daß Rufinus, wenn er gegenwärtig noch naturrechtlich oder kirchlich verbotene Bücher im Besitze hat, sich derselben entäußere und das um so mehr, wenn es Bücher sind, die von der oben angegebenen Censur betroffen werden, weil in diese Censur nicht bloß die legentes, sondern auch die eosdem libros retinentes verfallen. Am Besten ist es, solche Bücher zu verbrennen. Die Athener haben in der politisch und wissenschaftlich blühendsten Zeit ihres Staates nach der Erzählung des Cicero (de nat. deorum I. 23.) die atheistisch scheinenden Schriften des Protagoras öffentlich verbrennen lassen. Der heidnische Weltweise Plato will in einem wohl geordneten Staate keine Schmäh-Schriften gegen die Gottheit und die Religion geduldet wissen; er verordnet harte Strafen, ja sogar Todesstrafen gegen die Verfasser solcher Schriften. Soll nicht um so mehr ein katholischer Christ seinen Abscheu vor den gleichen Büchern dadurch bezeugen, daß er sie zum Feuertode verurtheilt? Jedoch ist das Verbrennen natürlich nicht der einzige Ausweg; darum wurde bloß gesagt, Rufinus müsse sich jener Bücher entäußern. Vielleicht kennt er katholische Gelehrte oder Bibliotheken, denen der Besitz solcher Bücher gestattet ist. Es steht nichts im Wege, daß sich Rufinus der betreffenden Bücher durch Verkauf an einen zum Besitz Berechtigten entäußere.

Ist Rufinus bereit, sich den Anforderungen des Beichtvaters zu fügen, so kann ihn dieser absolviren, will er sich aber dazu nicht verstehen, so müßte ihm die Absolution verweigert werden, um so mehr, da der heilige Alphonsus die Beichtväter ermahnt: In hac re expedit ordinarie rigidiores opiniones sequi.

St. Florian.

Professor Joseph Weiß.

VI. (Irrethum im Lotto-Einsatz und resp. Ersatzpflicht.) Amalia, eine Witwe in einem Dorfe, ersuchte den Bernhard, der öfter in die 2 Stunden entfernte Stadt in eignen und fremden Geschäften geht, für sie 1 fl. auf die bezeichneten 3 Nummern dort in die Lotterie zu setzen. B. übernimmt Zettel

und Geld, als er aber vor die Lotto-Collectur kam, merkte er, daß er sowohl den Nummernzettel, als auch das eingewickelte Geld verloren habe; er konnte es nicht bei oder neben sich finden, auch auf dem ganzen Wege nicht mehr suchen. In dieser peinlichen Verlegenheit, und um diesen Zufall zu verheimlichen, setzte er in der Collektur 3 willkürliche Nummern und erlegte aus dem Seinigen den 1 fl. Nach 8 Tagen erfuhr Am., daß von den dem Boten übergebenen Nummern 2 herausgekommen sind, sie also ein Ambo gemacht habe. Hocherfreut wollte sie diesen Gewinnst in der Lotterie beheben, wo sie natürlich nichts erhielt. Als sich der Vorfall aufgeklärt hatte, forderte sie den Ersatz dieses so entgangenen Gewinnes vom Boten. —

Frage: Ob Bernhard zum Ersatz verpflichtet ist? — und (im Ja-Falle) zu welchem? — und aus welchem Grunde? — Der moralische und juridische Grund für eine Restitution ist immer nur die Verleugnung einer Rechtspflicht (*violatio justitiae commutativae.*) (Müller II. p. 405.) Die speziellen radices restitutionis sind A) possessio rei alienae, B) injusta damnificatio, C) injusta cooperatio. — A und C liegen offenbar nicht vor, da B. das fremde Geld weder besaß noch behielt und das Lotteriesezen, resp. Botengang deshalb machen, gerade keine moralisch unerlaubte oder unberechtigte Handlung ist. Könnte höchstens B Anwendung finden, da Am. um ihren Gulden beziehungsweise ihren berechtigten Gewinnst gekommen ist. Damit aberemand zur Schadloshaltung verpflichtet sei, wird erfordert, daß seine Handlung sei eine *actio injusta* (unberechtigte, die er zu unterlassen verpflichtet war), *efficax* (die wirklich und einzig den Schaden verursachte), und *theologice culpabilis* (sündhaft durch das Wollen oder wenigstens Vorhersehen des Schadens.) Auch diese 3 Stücke zugleich sind nicht vorhanden, es war überhaupt keine Handlung (*actio, commissio*) im Spiele; die Ursache war das Verlieren, ohne menschliches, direktes oder indirektes Wollen, also der Zufall; und *casus nocet domino*, d. i. der Eigentümmerin und Uebergeberin des Geldes. Dies leuchtet auch ohne Begründung und Beweisführung ein.

Vielleicht ergibt sich aber eine *Ersatzpflicht ex titulo contractus?* Bernhard übernahm das Geld als zeitweiliger Verwahrnehmer (*depositarius*) oder Bevollmächtigter, Geschäftsträger (*mandatarius*), ist er nicht für den Betrag verantwortlich? — In casu ist B. kein bezahlter oder amtlicher Bote, und übernahm nur auf Ersuchen, aus Gefälligkeit (*precarie*) diesen Wunsch zur Ausführung; es besteht kein eigentlicher Vertrag, daher keine Vertragspflicht und keine Absicht einer Verantwortlichkeit für Zufälle; er ist nur *ex fidelitate*, ob *promissionem*, nicht *ex justitia*, ob *contractum* gehalten, ohne eigene besondere Schwierigkeit, dies Geld zu verwahren und zu verwenden. Eine *Ersatzpflicht* (*pro foro interno*) wäre nur, wenn er *cum dolo* (schlechter Absicht) oder *incuria theologice culpabili* (sündhafter Sorglosigkeit) gehandelt hätte. — Doch könnte sich der Fall einer *juridischen Schuldbarkeit* ergeben. Durch die Annahme des Auftrages macht er sich anheischig und erweckt in der Mandantin die gegründete Hoffnung, daß er ihre Sache mit Sorgfalt, wie seine eigene, verwahren und verrichten werde. Im Falle der *culpa lata iuridica*, (so arger Fahrlässigkeit, daß er nicht einmal die dem gewöhnlichen Menschen eigene Sorgfalt für seine gleichwertige Sache verwandte,) könnte er zur *Schadloshaltung* verhalten werden durch richterlichen Ausspruch, dem er sich dann auch im Gewissen fügen müßte. — Wäre er zu diesem speciellen Auftrag durch specielle *Entlohnung* bestellt, gedungen worden (*locatio operae*, Dienstvertrag,) so obläge ihm auch eine strengere Verpflichtung; eine *culpa levis* (Unterlassung jenes Fleisches, welchen unsichtige Männer in derlei Sachen anzuwenden pflegen,) könnte ihn ersatzpflichtig machen, aber auch nur *post sententiam judicis*. Wäre er ein amtlich bestelltes oder anerkanntes Organ (*Post-Amtsbote*) mit eigener Anstellung, Angelobung und entsprechender Besoldung und von ihm anerkannter strengerer Haftungs-pflicht, so könnte er auch für *culpa juridica levissima* (Unterlassung jenes Fleisches, welchen die verständigsten und unsichtigsten Männer anzuwenden pflegen,) vor Gericht verantwortlich

gemacht werden. (A. öst. b. G.-B. §. 964, 970.) Aus seinem Verlegensein, Suchen, zeigt sich, daß bei ihm kein dolus, keine culpa lata oder levis war, (cfr. Gury, Moraltheologie, deutsch, Regensb. 1869, n. 657, 844, 847;) (Bruner, Lehrb. der kath. Moraltheol. S. 586.) Angenommen, der Verlust wäre aus juridischer Fahrlässigkeit (Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge) geschehen, zu welchem Betrage könnte B. vielleicht gerichtlich verhalten werden? — Offenbar nur zum Ersatz der verlorenen Summe, nicht zum Ersatz des vereitelten Lotterie-Gewinnestes; denn als gezahlter Bote haftet er nur für die Verwahrung und Ueberbringung des übergebenen Betrages; es wäre ungerecht, für seine Gefälligkeit und geringe Entlohnung eine unverhältnismäßige Verantwortlichkeit ihm aufzubürden. (Ein Ersatz des entgangenen Lottogewinnes könnte höchstens einem Lotto-Bamten richterlich aufgetragen werden, wenn er, ex culpa lev vel levissima einen so fatalen Verstoß gemacht hätte, da nur er in seiner heilichen Amtsmanipulation zur summa diligentia, vi officii et contractus verpflichtet ist.)

Hat aber Bernhard nicht doch incorrect gehandelt? — Ja, freilich; denn durch den Verlust der Nummern ist ihm die Erfüllung des Auftrags unmöglich geworden, und er hätte davon die Auftraggeberin baldigst einfach verständigen sollen. Daß er es anders mache, geschah wahrscheinlich bona fide et intentione, um ihr Unwillen und Verdruß zu ersparen; vielleicht auch in der Meinung, Amalie wolle nur überhaupt in die Lotterie setzen und nicht gerade auf diese Nummern. Da kein dolus (sündhafte eigennützige Absicht) obwalte, ist diese reticentia auch keine Sünde, wenn er ihr einfach den Einlagschein (Risconto) übergab. Wenn auf demselben wie gewöhnlich die wirklich gesetzten Nummern verzeichnet standen, so hatte sie den Irrthum selbst gesehen, wenigstens sehen sollen; und wenn sie nicht sogleich protestierte, das Einspruchsrecht nach dem Herauskommen ihrer Nummern versoren oder aufgegeben. — Könnte etwa Bernhard von Amalia Ersatz fordern, für die aus dem Seinigen

nun gemachte Einlage? — B. darf dieß nicht fordern, wenn er es thut in der selbstsüchtigen Absicht, dadurch den Verlust und den Irrthum, sowie seine etwaige Sorglosigkeit zu verborgen und der Rüge vorzubeugen; A. braucht dies nicht zu ersezzen, denn B. überschritt seinen Auftrag, und handelte (durch das Setzen anderer Nummern) als Geschäftsführer ohne Auftrag (*negotii gestor sine mandato*), wodurch ihr kein Vortheil erwachsen ist (österr. bgl. G.-B. §. 1037. 1038). Wie aber, wenn die von B. wirklich gesetzten Nummern herausgekommen wären? — Wenn B. die Absicht hatte, beim Setzen den Einsatz Namens der B. zu machen, so darf er auch später den Entschluß nicht ändern, sondern muß der A. den Gewinn überlassen. A. darf den Gewinn beanspruchen und behalten, wenn sie bis zur Kenntniß des Glückfalls meinte, daß ihre Nummern gesetzt worden seien, oder wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend die Handlungsweise des B. genehmigte, und so als wahre Mandantin eintritt, muß aber, wegen des überwiegenden Vortheiles, dem B. seinen Einsatz ersezzen. Hat A. der Handlung des B. ausdrücklich widersprochen resp. den Risconto nicht angenommen oder zurückgegeben, so muß sie constant bleiben, und darf den Gewinn nicht annehmen. (cfr. Gurh, Cas. conc. n. 78.) Sollte man über das Recht, wem der Gewinn gehöre, zur Zeit des Bekanntwerdens nicht schlüssig geworden sein, so möchte das melior est conditio possidentis gelten, und der den Gewinnst einheimsen, der den Einlagschein besitzt. Mit diesem casus sei aber keineswegs dem kleinen Lotto oder seinen Freundinnen das Wort geredet.

St. Pölten. Prof. Josef Gundhuber.

VII. (**Ein Chesall.**) Bräutigam: Ferdinand Sch., kath. Witwer, 30 Jahre alt, seit 4 Jahren in Waithofen a. d. Übbs, gebürtig aus Tirol, und noch zuständig daselbst.

Bräut: Aloisia St., kath., led. Standes, 22 Jahre alt, seit 3 Wochen in Ö. bei ihren Eltern, früher durch 2 Jahre in Ö.